

Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich des Art.I  
Z.53 und 54 in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze  
betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kinder-  
gärtnerinnen und Erzieher, BGBl.Nr.406/1968 in der Fassung  
BGBl.Nr.639/1994 - am ~~26. APR. 1995~~ ..... beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

#### Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie  
folgt geändert:

1. § 4 Abs.2 lautet:

"(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, daß

1. Zeiten gemäß Abs.3 lit.a bis c, sofern das Beschäftigungs-  
ausmaß mindestens 50 % des für die Vollbeschäftigung  
vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten gemäß Abs.3 lit.d  
bis g zur Gänze,
2. Zeiten gemäß Abs.3 lit.a bis c, sofern das Beschäftigungs-  
ausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung  
vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten eines Sonderur-  
laubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte  
wirksam war, zur Hälfte und
3. sonstige Zeiten, die zwischen der Vollendung des 18. Lebens-  
jahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie  
drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte

dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden.

Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu  
runden."

2. § 4 Abs.3, erster Satz, lautet:

"Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:"

3. § 4 Abs.3 letzter Satz entfällt.

4. Im § 4 Abs.4 tritt anstelle des Wortes "halbierte" das Wort "ermittelte".

5. § 4 Abs.6 Z.2 lautet:

"2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist;"

6. Im § 14 Abs.2 lit.b tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs.1 lit. g bis i" das Zitat "§ 11 Abs.1 lit.g".

7. In den §§ 14 Abs.3, 33 Abs.2 und 36 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

8. Im § 37 lautet die Überschrift "Dienstweg und Meldepflichten" und erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)". Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.

(3) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs.2 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(4) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs.3 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst liegen."

9. Im § 47 Abs.3 lautet der vierte Satz:

"Gemeindebeamte, denen eine Kinderzulage gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von 10 v.H. der Kinderzulage."

10. Im § 50 Abs.1 wird die Wortfolge "den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.

11. Im § 50 wird in den Absätzen 2, 3 und 6 jeweils die Wortfolge "ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.

12. Im § 50 Abs.9 wird die Wortfolge "ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "eine Kinderzulage" ersetzt.

13. Im § 55 Abs.1 wird das Wort "zehnjährige" durch das Wort "fünfzehnjährige" ersetzt und entfällt der letzte Satz.

14. § 55 Abs.2 erster Satz lautet:

"(2) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, welche sich aus der Dienstzeit des Gemeindebeamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen zusammensetzt, ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt."

15. Im § 55 Abs.2 entfällt der letzte Satz.

16. Im § 56 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Eine Ruhestandsversetzung nach dem Abs.2 ist während einer Suspendierung gemäß § 134 nicht zulässig."

17. Im § 57 Abs.1 wird die Wortfolge "eine Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.

18. § 58 lautet:

"§ 58

Ausmaß des Ruhegenusses

Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %.

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen."

19. Im § 59 Abs.2 lit.a wird die Wortfolge "schon zur Hälfte" durch die Wortfolge "zur Gänze" ersetzt und wird anstelle des Strichpunktes ein Punkt gesetzt und wird folgender dritter Satz angefügt:

"§ 14 Abs.3 GBGO ist auf diesen Zeitraum anzuwenden;"

20. Im § 59 Abs.2 lit.b wird die Wortfolge "mindestens die Hälfte der Zeit" durch die Wortfolge "die Zeit" ersetzt.

21. § 59 Abs.3 entfällt. Im § 59 erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnung 3 und 4.

22. Im § 63 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Eine Ruhestandsversetzung nach Abs.1 lit.b und Abs.3 erster Satz und nach § 62 ist während einer Suspendierung gemäß § 134 nicht zulässig."

23. Im § 65 Abs.1, erster Satz, tritt anstelle der Wortfolge "zehn Jahren" die Folge "15 Jahren".

24. Im § 65 Abs.1, zweiter Satz, tritt anstelle der Wortfolge "gebühren dem Gemeindebeamten aus diesem Grund Leistungen aus der Unfallversorgung" folgende Wortfolge: "gebührt dem Gemeindebeamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung".

25. Im § 65 Abs.6 tritt anstelle der Wortfolge "Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren" folgende Wortfolge: "eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt".

26. Im § 71 Abs.5, erster Satz, wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt. Der zweite Satz lautet: "Die Kinderzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.". Im dritten Satz wird die Wortfolge "Haushaltszulage einschließlich des Steigerungsbetrages" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

27. § 71a Abs.1 lautet:

"(1) Als Berechnungsgrundlage des Überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der Überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, die Berechnungsgrundlage gemäß § 264 Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr.189/1955, § 145 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

- (BSVG), BGBl.Nr.560/1978, oder § 136 Abs.3 des Bauern-  
Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl.Nr.559/1978,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag  
des Gemeindebeamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen  
Dienstverhältnis zu einer Gemeinde steht und für sich eine  
Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung  
erworben hat, die in den Abs.3 oder 4 angeführte  
Berechnungsgrundlage."

28. Im § 71a wird folgender Abs.1a eingefügt:

"(1a) Als Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, die der Ermitt-  
lung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrundezulegen  
ist, gilt

1. für den Fall, daß der Verstorbene in der gesetzlichen Pen-  
sionsversicherung versichert war, die Berechnungsgrundlage  
gemäß § 264 Abs.4 ASVG, § 145 Abs.4 GSVG oder § 136 Abs.4  
BSVG,
2. für den Fall, daß der Verstorbene an seinem Sterbetag  
selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis  
zur Gemeinde gestanden ist und für sich eine Anwartschaft  
oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hatte,  
die in den  
Abs.5 oder 6 angeführte Berechnungsgrundlage."

29. § 71a Abs.2 lautet:

"(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversor-  
gung nach Abs.1 Z.2 oder Abs.1a Z.2 sind Anwartschaften oder  
Ansprüche

1. aufgrund von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften,  
die dem Dienstrecht der Gemeindebeamten vergleichbar sind,
2. aufgrund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,  
BGBl.Nr.302/1984,
3. aufgrund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.296/1985,
4. aufgrund des NÖ Bezügegesetzes, LGBl.0030, und vergleich-  
barer bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften,

5. aufgrund des Verfassungsgerichtshofgesetzes,  
BGBl.Nr.85/1953,
  6. aufgrund des Bundestheaterpensionsgesetzes,  
BGBl.Nr.159/1958,
  7. aufgrund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979,  
BGBl.Nr.333,
  8. aufgrund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr.313,
  9. aufgrund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer  
und ehemalige Dienstnehmer von
    - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds,  
Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer  
Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
    - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
  10. aufgrund sonstiger gemäß § 5 Abs.1 Z.3 ASVG pensions-  
versicherungsfreier Dienstverhältnisse,
  11. aufgrund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebiets-  
körperschaft
- sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungs-  
bezuges gleichzuhalten."

30. Im § 71a Abs.3 und 4 tritt jeweils anstelle des Zitates  
"Abs.1 Z.3" das Zitat "Abs.1 Z.2".

31. § 71a Abs.7 entfällt.

32. Dem § 71b werden folgende Abs.5 und 6 angefügt:

"(5) Abweichend von Abs.4 ist in den Fällen, in denen zusätzlich  
zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine um diese  
Pension gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur  
die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs.2  
heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder  
eine Anwartschaft im Sinne des § 71a Abs.2 oder für einen außer-  
ordentlichen Versorgungsgenuß nicht ermitteln, so gelten 125 %  
der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage."

33. Im § 71c Abs.1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

34. § 71c Abs.3 Z.3 lit.a lautet:

"a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung, oder"

35. Dem § 71c Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 79 Abs.3 ist anzuwenden."

36. Im § 71c entfallen die Absätze 8 und 9.

37. § 71e Abs.1 lautet:

"(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten."

38. § 72 Abs.4 lautet:

"(4) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen."

39. Im § 73 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge "zehn Jahren" die Folge "15 Jahren".

40. § 73 Abs.4 lautet:

"(4) Abs.2 zweiter Satz und Abs.3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren."

41. § 74 Abs.2, erster Satz, lautet:

"Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverheiratet hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte."

42. Im § 75 Abs.3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

43. Im § 75 Abs.4 entfällt der letzte Satz.

44. Im § 78 Abs.1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

45. Im § 78 Abs.7 Z.2 wird nach dem Wort "hätte" anstelle des Beistriches ein Punkt gesetzt und entfällt der letzte Halbsatz.

46. Im § 78 Abs.8 wird die Wortfolge "des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gemäß § 6 Abs.5 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976" durch die Wortfolge "der Kinderzulage" ersetzt.

47. § 84 Abs.1 lautet:

"(1) Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

48. Im § 85 Abs.1 wird der Ausdruck "10,25 %" durch den Ausdruck "11,75 %" und das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

49. Im § 85b Abs.1 und 2 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

50. Im § 87 Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

51. Im § 88 Abs.2, erster Satz, entfällt die Wortfolge "und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand".

52. Im § 94 Abs.2 lautet der zweite Satz:

"In diesem Fall findet eine Anrechnung desurlaubes gemäß Abs.1 für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses sowie für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht statt."

53. Im § 110 Dienstzweig Nr.48 (Gehobener Erzieherdienst) lautet Punkt 6 der Aufnahmebedingungen:

"6. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher."

54. Im § 110 Dienstzweig Nr.107 (Kindergarten- und Horterzieherdienst) lauten die Aufnahmebedingungen:

"A: 1. Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem Nö Kindergartengesetz, LGB1.5060,  
2. Befähigungsprüfung für Horterzieherinnen (Horterzieher) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder Kindergartenpädagogik,

3. Für die Anerkennung der Diplome der Horterzieherinnen (Horterzieher) gelten die Bestimmungen des Nö Kindergartengesetzes, LGB1.5060, und des Nö Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGB1.9270, sinngemäß."

55. Im § 114 Abs.1 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

56. Dem § 116 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 144 Abs.1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z.1 genannte Frist um sechs Monate."

57. § 116 Abs.2 lautet:

"(2) Der Lauf der in Abs.1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
  - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
  - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde."

58. § 127 lautet

"§ 127

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs.1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs.1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs.2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs.2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982,

anzuwenden."

59. Im § 131 Abs.2, letzter Satz, wird nach dem Zitat "BGBl.Nr.631," folgende Wortfolge eingefügt: "in der Fassung BGBl.Nr.526/1993,".

60. In den §§ 134 Abs.2, 139 Abs.2 und 152 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

61. § 136 lautet:

"§ 136

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

62. In der Anlage B wird folgender Punkt 14 angefügt:

"14.

Zufolge des im VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 mit S 4,60 festgesetzten Kilometergeldes tritt keine Änderung des täglichen Fahrtkostenzuschusses (§ 44a Abs.4) ein."

63. Punkt 15 der Anlage B lautet:

"15. Übergangsbestimmungen zur G800-Novelle, LGB1.2400-26

(1) Auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Mai 1995 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde standen, ist § 14 Abs.2 lit.b in der bis zum 1. Mai 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Gemeindebeamte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gestanden

sind, sind die Regelungen des § 4 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. anstelle § 55 Abs.1:

Dem in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

2. anstelle § 58:

Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für Gemeindebeamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

a) nach 30 Dienstjahren erreichen

aa) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2,5 % und

bb) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,208 %

b) nach 32,5 Dienstjahren erreichen

aa) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2,22 % und

bb) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,185 %

c) nach 35 Dienstjahren erreichen

aa) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen  
Gesamtdienstzeit um 2 % und

bb) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um  
0,167 %

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus  
ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.  
Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht  
übersteigen.

Die Gemeindebeamtenkategorien, die bereits nach 30 oder 32,5  
Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhege-  
nußbemessungsgrundlage erreichen, werden durch Verordnung  
der Landesregierung bestimmt.

3. anstelle § 65 Abs.1 erster Satz:

Ist der Gemeindebeamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich  
herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung  
dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige  
Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf  
Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenuß-  
fähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

4. anstelle § 73 Abs.1:

Ist der Gemeindebeamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienst-  
zeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den  
Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit  
gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus  
diesem Grund Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversorgung  
der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der  
Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren  
aufzuweisen hätte.

(4) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für die nächste  
Vorrückung erforderlichen Zeitraums verstrichen und wird der  
Gemeindebeamte in den Ruhestand versetzt oder er tritt in den  
Ruhestand über oder er verstirbt, so sind der Gemeindebeamte,

seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand oder des Todes bereits eingetreten wäre.

(5) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1.1.1996 begangen worden sind, ist § 116 in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung anzuwenden.

## Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1995: Z.27 bis 32, 34 bis 38, 41, 43 und 62
2. mit 1. Mai 1995: Z.1 bis 13, 16 bis 18, 22 bis 26, 33,  
39, 40, 42, 44 bis 55, 58 bis 61 und 63
3. mit 1. Jänner 1996: Z.14, 15, 19 bis 21, 56 und 57.